

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Dienstag, 19. März 2024 08:26
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Gemeinsame Verständigung zu Erleichterungen bei den Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen - Fristverlängerung bis 30. September 2024
Anlagen: Pressemitteilung_Fristverlängerung_Schlussabrechnungen.pdf; Schlussabrechnungen_Gemeinsame_Verständigung.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

wie bereits in der Mail des Kammerpräsidenten vom 8. März 2024 angekündigt, fand am 14. März 2024 eine Sonderbesprechung der Wirtschaftsministerkonferenz zu dem Thema Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen statt, an der auch die Repräsentanten der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes, der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer teilnahmen.

Kernpunkte der gemeinsamen Verständigung von Bund, Ländern und prüfenden Dritten sind:

- die Fristverlängerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen bis zum 30. September 2024;
- eine Möglichkeit bei unverschuldeter Verhinderung im Einzelfall bei den Bewilligungsstellen zu beantragen, die Schlussabrechnung noch nach Ablauf der Frist einzureichen;
- eine beschleunigte Prüfung für Schlussabrechnungsfälle, bei denen sich gegenüber der Antragstellung keine oder nur geringe Abweichungen ergeben (bis zu 40% der bislang vorliegenden Schlussabrechnungspakete);
- die Vermeidung standardmäßiger „Katalogabfragen“ ohne Bezug zum Einzelfall;
- bereits im Rahmen der Antragstellung eingereichte Belege sollen nicht erneut angefordert werden;
- die Rückmeldefrist bei Nachfragen und Beleganforderungen beträgt künftig 21 Tage und kann zweimal um jeweils 15 Tage verlängert werden;
- etwaige Rückfragen und Beleganforderungen der Bewilligungsstelle sollen grundsätzlich zeitnah nach Einreichung der Schlussabrechnung erfolgen;
- die finale Bescheidung soll zügig nach Einreichung der Schlussabrechnung bzw. Beleganforderung erfolgen.

Die Fristverlängerung bis 30. September 2024 erfolgt über eine Anpassung der Vollzugshinweise und FAQs der Schlussabrechnung. Ein weiteres Mahnschreiben an den prüfenden Dritten erfolgt nach Fristablauf nicht. Weitere Einzelheiten können Sie auch der beigefügten Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer sowie der gemeinsamen Verständigung von Bund, Ländern und prüfenden Dritten entnehmen.

Wir bitten Sie es uns nachzusehen, dass wir Ihnen diese Information erst heute zukommen lassen. Aufgrund des laufenden Umzugs der Kammergeschäftsstelle und der dadurch bedingten, zeitweisen Nichtverfügbarkeit unserer EDV war uns ein früherer E-Mail-Versand leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 120

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
